

Datenschutzinformationen
gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Gewährung von
Sozialleistungen durch die Sozialhilfeverwaltung SB 20.3 des Landratsamts
Weilheim-Schongau

Stand 07/2023

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Weilheim-Schongau
Sozialhilfeverwaltung SB 20.3, Bauerngasse 9, 86956 Schongau, Telefon: 08861/211-3137, E-Mail:
sozialhilfe@lra-wm.bayern.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamts Weilheim-Schongau:
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim, Tel.: 0881/681-0; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-wm.bayern.de

3. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können **Auskunft** verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten oder die **Einschränkung ihrer Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten **Widerspruch** einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München; Hausanschrift: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München
Tel.: 089/212672-0; Fax: 089/212672-50 Kontakt: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>

5. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sozialhilfeverwaltung SB 20.3, verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Sozialversicherungsbearbeitung, bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DS-GVO in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X sowie auf das SGB XII und spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DS-GVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

6. Quellen und Empfänger personenbezogener Daten

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf von Dritten erhoben bzw. an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

- Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)
- Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG in Verbindung mit § 121 SGB XII und BStatG)
- Bundesamt für Statistik (§ 121 SGB XII und BStatG)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VO zu § 118 SGB XII, SozhiDAV)
- Landesämter für Versorgung o. ä. / Rentenauskunftsverfahren (§§ 120, 152 SGB VI und Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens)
- Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister (EWO) nach § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X
- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldner- und Insolvenzberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den Sozialgesetzbüchern. Bei fehlender Mitwirkung können die Leistungen versagt oder entzogen werden können.